

Fördermöglichkeiten im Markt Eisenheim

Steuerliche Abschreibung nach §§ 7h, 10f, 11a EStG

Voraussetzungen:

- Sanierungsberatung
- Lage im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet
- Modernisierungsvereinbarung mit dem Markt Eisenheim vor Beginn
- Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein
- Nach Fertigstellung: Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung
- Anlagen: Kostenaufstellungstabelle mit Originalrechnung
- Bescheinigung kann nach Abschluss der Maßnahme sowie Einreichung der erforderlichen Unterlagen erteilt werden

Förderhöhe:

- § 7h EStG erhöhte Absetzungen
Im Jahr der Herstellung und den folgenden 7 Jahren jeweils bis zu 9% und in den folgenden 4 Jahren jeweils bis zu 7% der nicht durch Zuschüsse gedeckten Herstellungskosten absetzbar
- Nur im Zusammenhang mit Einkünften
- § 10f EStG Sonderausgabenabzug
Im zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude / im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den 9 folgenden Jahren jeweils bis zu 9% wie Sonderausgaben abziehen
- § 11a Sonderbehandlung
Verteilung von Erhaltungsaufwand auf 2 bis 5 Jahre / Voraussetzungen wie bei § 7 h EStG

Dorferneuerung / Innenentwicklung

Voraussetzungen:

- Sanierungsberatung
- Anwesen liegt im Ortskern oder der Neubausiedlung
- Vorliegen eines positiven Bescheids vom Amt für ländliche Entwicklung
- Antrag an Markt Eisenheim vor Beginn der Maßnahme
- Verwendungsnachweis mit Rechnungen und Kostenaufstellungstabelle

Förderhöhe (durch die Kommune):

- 10% der nachgewiesenen Investitionskosten in Neubausiedlungen, max. 10.000,00 €
- 15% der nachgewiesenen Investitionskosten in den Ortskernen, max. 15.000,00 €

Förderhöhe (durch das ALE):

- Private Maßnahmen an Gebäuden mit bis zu 35 % der Ausgaben, höchstens jedoch 50.000,00 € je Gebäude; bei besonders bedeutenden Gebäuden mit bis zu 60 % der Ausgaben, höchstens jedoch 80.000,00 € je Gebäude
- Private Maßnahmen an Vorbereichs- und Hofräumen mit bis zu 30 % der Ausgaben, höchstens jedoch 15.000,00 € je Anwesen

Innenentwicklungsstrategie Landkreis / Abriss und Entsorgung

Voraussetzungen:

- Sanierungsberatung
- Anwesen liegt im ausgewiesenen Geltungsbereich
- Schaffung von neuem Wohnraum oder neuen Gewerberäumen
- Bewilligung durch den Landkreis vor Beginn der Maßnahme
- Abriss, Teilabriss und Entkernung haben als selektiver Rückbau zu erfolgen
- Erstellung SRE-Konzept

Förderhöhe:

- 25% der zuwendungsfähigen Bruttokosten
- Mind. 1.000,00 €, max. 10.000,00 €
- Mit anderen Förderungen kumulierbar, solange beim Antragsteller ein Eigenanteil von 40% verbleibt
- Förderbonus von 20%, wenn die Hälfte der angefallenen Bau- und Abbruchabfälle nachweisbar direkt wiederverwertet werden

Innenentwicklungsstrategie Landkreis / Leerstände

Voraussetzungen:

- Sanierungsberatung
- Anwesen liegt im ausgewiesenen Geltungsbereich
- Mindestens 12 Monate als Wohnraum ungenutzt
- Bewilligung durch den Landkreis vor Beginn der Maßnahme
- Nutzung des Gebäudes nach Fertigstellung mind. 5 Jahre entsprechend der Beantragung
- Maßnahme muss nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Ortskernes und der Verbesserung des Ortsbildes dienen

Förderhöhe:

- 40% der zuwendungsfähigen Bruttokosten
- Mind. 1.000,00 €, max. 10.000,00 €
- Mit anderen Förderungen kumulierbar, solange beim Antragsteller ein Eigenanteil von 30% verbleibt
- Erhöhung des Förderbetrages um 1.000,00 € pro im Haushalt lebenden Kindes
- Förderbonus von 5%, wenn die angefallenen Bau- und Abbruchabfälle ordnungsgemäß wiederverwertet werden
- Weiterer Förderbonus von 5%, wenn mind. 20% der Baustoffe aus güteüberwachten, zertifizierten Recyclingbaustoffen eingebzogen werden